



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-20/2021

- öffentlich -

Datum: 27.01.2021

| | |
|----------------------------|-----------------------------|
| Aktenzeichen | FB 1-3 BP |
| Federführender Fachbereich | Fachbereich Hauptverwaltung |
| Sichtvermerk Bürgermeister | |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Magistrat der Stadt Volkmarsen | 01.02.2021 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 10.02.2021 | vorberatend |
| Sozial-, Integrations- und Bauausschuss | 10.02.2021 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen | 16.02.2021 | beschließend |

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen

5. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge", Kernstadt nach 13a BauGB

I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

II. Beschluss gem. § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung

Sachdarstellung:

Auf Grundlage des § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) tragen die Städte und Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Ab dem 1. August 2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs gem. § 30 HKJGB einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege. Hinzu kommt, dass in Hessen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Platz in einem Kindergarten haben, unabhängig von der Ausbildungs- und Erwerbssituation ihrer Eltern. Auf der Grundlage der Geburtenzahlen der Stadt Volkmarsen ist es möglich eine Trendberechnung durchzuführen, die einen zusätzlichen Bedarf im Bereich der Kindertagesbetreuung aufzeigt. Vergleicht man die Gesamtzahl der unter 6-jährigen in der Bevölkerung des Jahres 2019, mit den vorliegenden Daten zur Geburtenentwicklung, zeigt sich zudem ein geringer Bevölkerungsverlust in dieser Altersgruppe, die logische Konsequenz ist, dass dann auch die Eltern bzw. Elternteile weggezogen sind, ein Grund hierfür kann u.U. ein mangelndes Kinderbetreuungsangebot sein. Dieser Bevölkerungsverlust kann durch die Schaffung von attraktiven Betreuungsmöglichkeiten für Familien mit kleineren Kindern potenziell reduziert werden.

In der jetzigen städtischen Kindertagesstätte am Standort Gerichtsstraße 5 sind vier Gruppen untergebracht. Das Grundstück bietet keinen Platz für Erweiterungsbaumaßnahmen.

Geeignete andere städtische unbebaute Grundstücke für einen Neubau gibt es in der Kernstadt nicht. Lediglich am Standort „Kasseler Straße 6“, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Volkmarsen, Flur 38, Flurstück 40/27 sowie Flur 18 Flurstück 585/1, welche sich im Eigentum der Gemeinde Breuna befinden, gibt es noch größere Freiflächen.

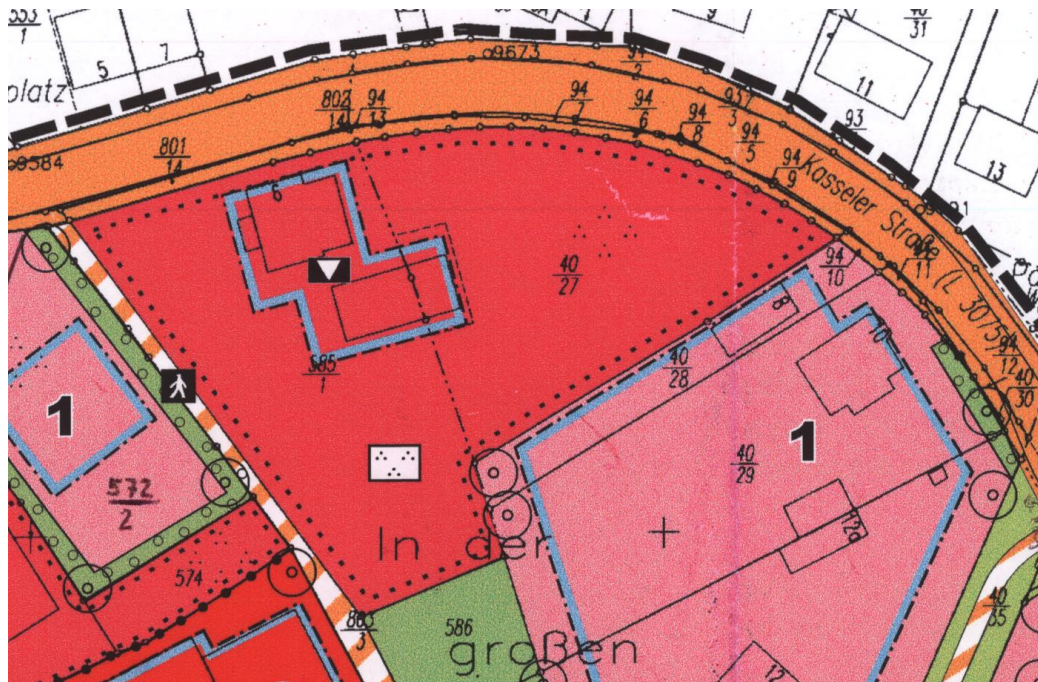
Der Erwerb weiterer angrenzender Teilflächen durch die Stadt Volkmarsen würden die Möglichkeit eines Neubaus der Kindertagesstätte mit 5 Gruppen eröffnen, um so das Angebot im Rahmen der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu erweitern und die erhöhte Nachfrage zu decken.

Die betreffenden Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „In der großen Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“. Der Bebauungsplan wurde durch ortsübliche

Bekanntmachung in der Waldeckischen Landeszeitung und in der Hessisch / Niedersächsischen Allgemeinen am 21.08.2003 in Kraft gesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich östlich der Altstadt, wird im Süden durch das Bahngelände und im Norden durch die Kasseler Straße (L3075) begrenzt. Im nördlichen Teilbereich sind neben allgemeinen Wohngebieten, dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkauf“ und privaten Grünflächen auch Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen“, „kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen“ und „Post“ planungsrechtlich zulässig.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes wird beabsichtigt, die Art der baulichen Nutzung von einem allgemeinen Wohngebiet in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen“ zu ändern. Gleichzeitig soll die Ausweisung von Baugrenzen geändert werden.

Auszug aus dem Bebauungsplan aus dem Jahr 2003:



Die Verwaltung der Stadt Volkmarsen schlägt vor, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans mit den Vorgaben des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB einzuleiten.

Ziel der Bauleitplanung:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Volkmarsen die Möglichkeit zum Neubau einer Kindertagesstätte zu schaffen, um so ein ausreichendes Angebot für die Betreuung von Kindern zur Verfügung zu stellen und den gesetzlichen Vorgaben zur Betreuungsquote Rechnung zu tragen.

Beschlussvorschlag:

I. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt die Aufstellung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "In der großen Wittmarzweite/Vor dem Walderberge", Kernstadt gem. § 2 (1) BauGB. Der anliegende Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.

II. Beschluss gem. § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt:

- a) die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB (Beschleunigtes Verfahren). Die Voraussetzungen des § 13a (1) BauGB sind zu erfüllen. Von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB wird abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden

und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben (Verfahren gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB).

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

- b) dass der Magistrat bei der Aufstellung des Bauleitplanes beauftragt wird, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.**

Anlage(n):

- (1) Geltungsbereich 5. Änderung

Bernd Pfeiffer